

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) im kirchenmusikalischen Bereich der Pfarrei der Heiligen St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn - Anlage zum allgemeinen Schutzkonzept der Pfarrei -

Die Kinder- und Jugendchöre der Pfarrei der Heiligen St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn möchten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich eingebettet in ein christliches Menschenbild ganzheitlich zu entwickeln. Sie möchten durch ihre Ausbildung musikalische, soziale und kognitive Fähigkeiten ihrer Mitglieder fördern. Diese Anlage zum ISK der Pfarrei gilt für alle im kirchenmusikalischen Bereich der Kinder- und Jugend(chor)arbeit Tätigen und stellt eine Grundlage dar, die vor Ort an die gegebenen Umstände angepasst werden muss. Sie ist mit dem aktuellen Schutzkonzept des Bistums abgestimmt und ist als Ergänzung zum allgemeinen ISK der Pfarrei der Heiligen St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn zu verstehen. Die so erstellte Anlage wird in ihrer jeweils gültigen Fassung zusammen mit dem aktuellen ISK der Pfarrei bei Chor-Eintritt und/oder erstmaligem Unterrichtsbeginn allen Mitgliedern sowie den Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommuniziert.

Grundlage der Arbeit ist eine gute (Chor)Gemeinschaft basierend auf:

- respektvollem, wertschätzendem und achtsamem Umgang miteinander,
- angemessener und fair geäußelter Kritik,
- verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz. Dies gilt auch für den Umgang miteinander in sozialen Medien und Netzwerken,
- vorbildlichem Umgang und Verhalten älterer gegenüber jüngeren Chormitgliedern.

Chorproben finden grundsätzlich in Räumlichkeiten statt, die hell, schnell einsehbar, schnell erreichbar und öffentlich sind.

Bei Fahrten mit Übernachtung müssen alle Betreuungspersonen ein erweitertes Führungszeugnis einreichen und die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums unterschreiben.

Für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos oder Videos wird die Erlaubnis der Mitglieder*innen bzw. der Eltern bzw. Sorgeberechtigten von Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen eingeholt.

Die schriftliche Kommunikation findet im Fall von minderjährigen Chormitgliedern zwischen Chorleiter*innen und Eltern bzw. Sorgeberechtigten statt. Heranwachsende können informell mit einbezogen werden.

Eine Kontaktaufnahme mit Minderjährigen über soziale Medien oder Netzwerke findet seitens der Chorleiter*innen nicht statt.

Weitere Verhaltensregeln

(1) Kommunikation

- Einzelstimmbildung, Einzelunterricht und Einzelgespräche finden nur mit Kenntnis der Eltern sowie in einsehbaren und jederzeit zugänglichen Räumen statt.
- Unerwartete Einzelsituationen mit Kindern sind nicht immer zu vermeiden (z.B. bei Krankheit oder Verletzung auf Chorfahrten oder bei kurzfristig fehlenden Kindern einer Kleingruppe) und bergen im Einzelfall keine Gefahr.
- Chorleiter*innen und Betreuer*innen sind sensibel für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Das umfasst einen gleichwertigen Umgang mit allen. Aus möglichen kleinen Geschenken dürfen keine Abhängigkeiten entstehen.

(2) Chorreisen

- Betreuungspersonen haben separate Zimmer.
- Bei gemischtstimmigen Chören fahren sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen mit.
- Die Kinder und Jugendlichen werden geschlechtergetrennt untergebracht. Nach Möglichkeit erfolgt eine Zimmeraufteilung nach Wunsch der Sänger*innen.
- Vor dem Eintritt in ein Zimmer muss angeklopft und auf ein Zeichen gewartet werden.
- Betreuungspersonen halten sich nur bei offenen Türen im Zimmer der Kinder auf, die anderen Betreuungspersonen sind über den Aufenthalt dort informiert.
- Bei Unterbringung in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht. Die Gastfamilien kennen das Schutzkonzept und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums.

(3) Fahrdienste

- Bei vom Chor durchgeführten Fahrdiensten gibt der Fahrer ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung ab. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Teilnahme ihres Kindes am Fahrdienst schriftlich einverstanden.

(4) Toilettenbesuch und Umkleidesituationen

- Wenn die Raumsituation es erfordert (z.B. das notwendige Verlassen von Gemeindehäusern), gehen die Kinder paarweise zur Toilette.
- Duschen, Toiletten und Umkleideräume werden geschlechtergetrennt sowie von Kindern und Betreuern getrennt benutzt.
- Betreuungspersonen ziehen sich nicht in Anwesenheit von Kindern um.
- Alle Beteiligten tragen dem Raum, der Situation und dem Anlass entsprechende Kleidung.

(5) Körperkontakt

- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, werden die Gründe genannt und um Erlaubnis gebeten, z.B. beim Umkleiden oder bei der Stimmbildung. Es sollten stets Alternativen zu einem direkten Körperkontakt gesucht werden, um diesen auf ein Minimum zu reduzieren.

Für Schutzbefohlene Teilnehmer*innen an kirchenmusikalischen Fort-, Weiter- und Ausbildungsangeboten des Bistum Limburg und des Referat Kirchenmusik, die in Räumlichkeiten der Pfarrei stattfinden, findet das „ISK zur Prävention vor sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung des Bistum Limburg“ Gültigkeit. Die Information und Kommunikation erfolgen in diesen Fällen über das Referat Kirchenmusik des Bistum Limburg.

Die darin beschriebenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gelten gleichermaßen für privaten musikalischen Unterricht sowie musikalischen Angeboten, die in unseren Pfarreiräumen durchgeführt werden. In diesem Fall ist der/die Unterrichtende bzw. Leitung des Angebots zur Information über das ISK verpflichtet.

Elemente der Prävention vor sexualisierter Gewalt

1. Personalauswahl

Nach § 72 a SGB VIII, Vereinbarung des Bischöflichen Ordinariates Limburg mit dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger, zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) haben Personen, die ehren- und nebenamtlich mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Wiedervorlage muss alle drei (bspw. im Landkreis Limburg-Weilburg) oder fünf Jahre (bspw. im Westerwald) erfolgen. Alle Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, haben zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben sowie den Verhaltenskodex des Bistum Limburg zu unterzeichnen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendchören im Bereich des Bistums Limburg sowie die Stimmbildner*innen dieser Chöre. Hauptamtliche Kirchenmusiker*innen haben grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für die Sichtung bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist ein/e im Geltungs- bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers Verantwortliche/r bestimmt. Für die hauptamtlichen Kirchenmusiker geschieht dies durch die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats. (vgl. die Handreichung des Bistums zur Einsichtnahme des EFZ, <https://praevention.bistumlimburg.de>)

2. Aus- und Fortbildung

Alle Kinderchorleiter*innen und Stimmbilder*innen im Bereich des Bistums Limburg müssen eine sechsstündige Präventionsfortbildung absolvieren. Spätestens nach fünf Jahren müssen alle Schulungen aufgefrischt oder vertiefende Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.

3. Qualitätsmanagement und kontinuierliche Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts

Beim Referat Kirchenmusik wird ein Qualitätszirkel eingerichtet, bestehend aus mindestens drei Kirchenmusiker*innen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Das Gremium berät wenigstens einmal jährlich oder aber aus gegebenem Anlass auf Einladung des RKM über die Präventionsarbeit und erarbeitet Vorschläge zur stetigen Weiterentwicklung des

Schutzkonzeptes. Darüber hinaus wird diese Anlage im Rahmen des Qualitätsmanagements und kontinuierlichen Weiterentwicklung des ISK der Pfarrei einbezogen. In die Beratungen wird die Koordinationsstelle Prävention eingebunden.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Informationen über die Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt sind in den einzelnen Kirchengemeinden erhältlich oder bei der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bischöflichen Ordinariat. In den Kirchengemeinden sind jeweils geschulte Fachkräfte zur Prävention vorhanden.

Adressen findet man unter:

<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/>

Bei der **Vermutung** von sexualisierter Gewalt (unklare Wahrnehmungen, Beobachtungen etc.) sollte wie im Anhang „Handlungsleitfaden bei Vermutung“ dargestellt gehandelt werden, es kann aber auch die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt kontaktiert werden, die externe oder interne Unterstützung zur Klärung der Vermutung bereit stellen wird.

Bei **begründetem Verdacht** (konkrete Anhaltspunkte), dass ein kirchlicher Mitarbeiter/eine kirchliche Mitarbeiterin sexualisierte Gewalt begangen haben könnte, ist der/die Missbrauchsbeauftragte des Bistums zu informieren. Hier kann man sich an dem ebenfalls im Anhang befindlichen „Handlungsleitfaden bei Verdacht“ orientieren. Der/die Missbrauchsbeauftragte kann auch bereits bei einer Vermutung eingeschaltet werden:

<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/ansprechpersonen-8/>

Zu den Verfahrensabläufen im Bistum Limburg im Verdachtsfall siehe:

<https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/beitrag/intervention-so-handeln-wir/>

Oberste Beschwerdeinstanz beim Bistum Limburg ist der Generalvikar als Leiter des Bischöflichen Ordinariates.

Bitte beachten Sie darüber hinaus die Hinweise im allgemeinen ISK der Pfarrei.

Anfragen, die sich auf das Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendchorarbeit beziehen, beantwortet das Pfarrbüro der Pfarrei der Heiligen St. Martin und St. Damian Rhein-Lahn.

In diesem ISK ist der Name der Pfarrei nach dem Pfarreiwerdungsprozess der Pfarreien St. Martin Bad Ems/Nassau und Pfarrei St. Martin Lahnstein ab dem 01.01.2022 genannt und ist für diese gültig. Darüber hinaus findet es zuvor uneingeschränkte Anwendung in den beim Pfarreiwerdungsprozess beteiligten Pfarreien.

Stand: 09. August 2025